## Name der Gesellschaft Elberfeld=Barmer Seiden=Trocknungs= Actien=Gesellschaft.

会社名 エルバーフェルド = バルメン絹糸乾燥株式会社

> 認可年月日 1869.10.16.

> > 業種紡績

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.341-344.

> ファイル名 18691016EBSTA\_A.pdf

## Amtsblatt

## Roniglichen . Regierung zu Düffeldorf.

Mr. 46.

Duffeldorf, Samstag den 6. November

1869.

Inhalt der Gefetsfammlung.

1539. 1432. Das zu Berlin om 22. Oliober 1869 ausgegebene 62. Stüd ber Geset; Sammlung enthält: Nr. 7523. Allerhöchfter Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Berleihung der fistalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Rreis-Chauffee bon Stralfund, im Rreife Frangburg des Regierungsbezirts Stralfund, nach Brohn.

Rr. 7524. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen Regierungsbezirt Erfurt, im Betrage von 500,000

Thatern. Bom 10. September 1869. Rr. 7525. Allerhöchster Erlag vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages. ber Ritterschaftlichen Brinatbant in Bommern vom 5. August 1869 wegen Berlangerung des Brivilegiums gur Ausgabe von Rosen bis jum 1. Januar 1880. Nr. 7526. Allerhöchfter Erlag vom 20. September

1869, betreffend die Berleihung der fistalifchen Borrechte an den Rreis Lübbede, Regierungsbezirt Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis. Chauffee von Fieftel über Frotheim bis jur Grenze des Kreifes Minden in ber Richtung auf Sille. Rr. 7527. Allerhöchfter Erlag vom 20. September

1869, betreffend die Berleibung der fistalifden Borrechte an den Rreis Strehlen, Regierungsbezirt Breslan, für den causseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung ber Strehlen- Rimptider Bandftrage im Rreife Strehlen von der Kreisgrenge bei Karichau bis zur Einmundung in die Reichenbach-Strehlener Chauffer in Ritlasdorf.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1540. 1431. Rachfiebender Allerhöchfter Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. October b. 3. will 3ch die von der Elberfeld - Barmer Seidentradnungs. Gefellschaft zu Giberfeld, Regierungebezirt Duffeldorf, in der General-Berfammlung am 3. Juni d. J. befoloffene Berlangerung ihrer Dauer um weitere dreißig Jahre, die neue Firma "Elberfeld-Barmer Seidentrodnungs-Actien . Gefellfchaft" fowie bas nebft dem früheren Statut bierbei gurudfolgende neue Gefellfchafts-Statut, wie solches durch die notarielle Berhandlung vom 9. October d. 3. verlautbart worden ift, hierdurch genehmigen.

Baben=Baben, ben 16. October 1869. gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Itenplit. Dr. Leonbardt. An den Minffer für Dandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ben Jufig-Minifter.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerten ansgesertigt, daß die Urschrift deffelben in bem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berkin, den 21. October 1869.

Der Minifter film Bondel Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 3m Auftrage: Diofer.

Bor bem unterzeichneten, ju Elberfeld mohnenden Röniglichen Rotar Jufitzrath Heinrich Albert Bunge und im Beisein der unten genannten beiden Zeugen erschieuen heute die Herren: Friedrich Schennis und Wilhelm Plant Medel, beide Kaufleute, zu Elberfeld wohnhaft, für fich und als Bertreter des ebendafelbft wohnenden Raufmannes Berrn Beinrich Ernft Schnie-wind sen, und für beffen Genehmigung des Gegenwärtigen in notarieller Urlunde fich ftart machend.

Comparenten erflärten:

Unter Bezugnahme auf bas Prototoll bes fungirenden Motars vom zwölften Inni achtzehnhundert neun und sechsig sub nummero Neunzehntausend siebenhundert drei und vierzig Repertorii zu welchem wir in Gemeinschaft mit herrn Beinrich Ernft Schniewind an Stelle des in der General-Berfammlung der Actionaire der Elberfeld-Barmer Seiden Trodnangs. Befellicaft bom dritten Juni d. 3. im Entwurfe produzieren Statuts diefer Gefellicaft, ein neues Statut für diefelbe und in deren Auftrage deponirt haben, hinterlegen wir zu gegenwärtigem Afte ein revidirtes Statut für mehrgebachte Gejellichaft nach Beseitigung ber in ben Rescripten Seiner Excellenz bes herrn Minifters für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten de dato Berlin, ben britten September und dritten October achtzehnhundert neun und fechszig erwähnten Mängel.

Es foll diefer Att einen integrirenden Theil bilben, sowohl von den bezogenen Berhandlungen vom dritten und zwölften Juni d. J., als auch der Bor-verhandlung vom zwanzigften Mai des nämlichen Sahres und zu benfelben ausgefertigt merben.

Der vorgelegte revidirte Entwurf murbe ben

Lauren Broducenten in Gegenwart ber Beugen von bem Rolar wörtlich vorgelefen, von benfelben genehmigt und nach ger bebener Paraphirung bemnächt gu biefer

Uricheift bi. terlegt.

Hierüber ift diese Berhandlung aufgenommen, welche den Herren Comparenten in Gegenwart der Beugen vorgelefen, von benfelben genehmigt und bierauf von ihnen, den Bengen und dem Rotar, dem alle bier ericienenen Berfonen bon Ramen, Stand und Wohnort befannt find, wie folgt, unterschrieben ift.

So geschehen zu Elberfeld in der Amtsftube bes unterzeichneten Rotars, am neunten October achtzebnhundert nenn und fechszig, mit Buziehung von Georg Breuf, Rleibermacher und Anton Steinhaus, Schreiner

beide zu Elberfeld wohnhaft, als Zeugen. (gez.) F. Schennis. B. Blant-Medel. Georg Breug. A. Steinhaus. Bunge, Notar. Bur gegenwärtigen Urichrift ift heute ein Stempel-

bogen von fünfzebn Grofchen caffirt.

Elberfeld, den neunten October achtzehnhundert neun und fechszig.

(gez.) Bunge.

Mevidirter Entwurf ber Statuten ber Elberfeld-Barmer Seiden- Trodungs-Actien-Gefellicaft.

§. 1. Die mittelst ber notariellen Berhandlung vom 20. Mai 1844 gebildete, durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 14. October 1844 bestätigte, Elberfeld - Barmer Seiben - Trodnungs - Gefellicaft (Actien - Gesellschaft) wird auf dreißig weitere Jahre, vom Ablauf ihrer ursprünglich vereinbarten Dauer — 14. October 1869 — fortgesetzt.

§. 2. Die Gesellschaft behalt unter der Firma: Elberfeld=Barmer Selden-Trocknungs-Action-Gesell-

icaft" ihr Domizil in Elberfeld. §. 3. Gegenstand der Unternehmung bleibt die Feststellung des Gewichtes rober Seiden in den Begirten ber Handelsgerichte zu Elberfeld und Barmen (Geset Sammlung 1865 S. 898) nach Maßgabe ber Berordnung über die Ermittelung des Handels Gewichts beim Handel mit roher Seide in den Bezirken der Handelsgerichte zu Elberfeld und Crefeld vom 14. October 1844.

Die Gesellschaft ist auch ermächtigt, das Titriren Seiden auszuüben. Für die entsprechenden der Seiden auszuüben. Für die entsprechenden Leistungen gilt das Reglement vom 8. September 1859 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Diffeldorf 1859 S. 491). Eine Abanderung Diefes Reglements tann auf den Borichlag des Bermaltungs-Raths, unter Genehmigung ber Roniglichen Regierung gu Duffeldorf erfolgen.

§. 4. Das Grundkapital bleibt auf Thir. 6000 festgesetzt, und ift in 120 Actien vertheilt, von denen jede auf Thir. 50 lautet.

Die Actien find auf Ramen ausgestellt. Das Eigenthumsrecht von diesen Actien, wird auf die, durch §. 2. des Geseyes vom 15. Februar 1864 verbunden mit Art. 223, 182 und 183 des Deutschen

Sandelsgesethuchs bezeichnete Beife, feftgeftellt.

Das gefammte bei Aufftellung der Bilang am 14. October 1869 fich ergebende Activvermogen verbleibt ber Gesellschaft. §. 5. Die Gesellschaft wird vertreten, burch den

Berwaltungsrath;

Derfelbe befteht aus 5 Mitgliedern von welchen 3 ans den in Elberfeld, und 2 aus den in Barmen

wohnenden Actionairen, zu entnehmen find. Jedem Mitglied wird, ein ber Gesellichaft angehörender Stellvertreter, aus deffen Bohnort beigegeben, welcher bei Berbinderung bes Mitgliedes beffen Rechte und Bflichten übt.

Ein Mitglied und beffen Stellvertreter aus Giberfeld, ein Ditiglied und beffen Stellvertreter aus Barmen follen aus ben Seiden Dandlern, die übrigen Mitglieder fammtlich aus ben Fabrit-Inhabern entnommen werden.

S. 6. Die Actionaire mablen die Mitglieder und Stellvertreter des Berwaltungs-Raths in der ordentlichen General-Berfammlung.

Der Berwaltungsrath mablt aus feinen Ditgliebern einen Brafibenten und einen Bice-Brafibenten.

Bei allen biefen und allen fonftigen Bablen, welche von der General Berfammlung ober bem Berwaltungs - Rathe zu vollziehen find, ift absolute Ma-

foritat erforderlich.
Ergiebt fich bei ber erften Abfilimmung teine absolute Majorität, so find biejenigen, welche bie meisten Stimmen erhalten haben, in doppetter Angahl ber zu Bahlenden auf die engere Bahl zu bringen.

Bei Stimmen-Bleichheit entscheibet das Loos. Ueber alle vorermähnten Bablen find notarielle Prototolle aufzunehmen. Die Gewählten legitimiren

sich durch eine Aussertigung des Wahlprototolles.

Der Berwaltungsrath versammelt sich im Local der Anstalt und entwirft sich eine specielle Geschlitzs.

Ordnung, namentlich behufs alternirender Abordnung von 2 Mitgliedern oder Stellvertretern zu perfonlicher Inspection der Anftalt. Abwechselnd treten in bem einen Jahre 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in dem andern 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter nach bem Dienstalter aus. Abtretende find von Renem mablbar. Entfieht eine außerordentliche Bacang unter den Mitgliedern des Bermaltungsrathe oder beren Stellvertretern, fo hat der Berwaltungsrath die Erfaywahl zu notariellem Brototolle für die Zeit bis gur nachften General-Bersammlung vorzunehmen. Diese beseth demnächft die Bacang durch eine von ihr zu vollziehende Bahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ober Stellvertreters.

Rach jeder Bahl werden bie Ramen bes Brafibenten, des Bice Brafidenten, somie ber übrigen Mitglieder des Berwaltungs Malbs und bie Ramen ber Stellvertreter burd die Elberfelber- und Barmer-Beitung befannt gemacht.

Der Bermaltungs-Rath bilbet den Borftand ber

Gefellicaft im Sinne bes &. 2. Des Gefetes bom 15. Februar 1864 perbunden mit Mrt. 227 bes beutschen

Dandelsgefegbuches.

Er fast feine Befoluffe mittelft abfoluter Majoritat. Bei Stimmen : Bleicheit entscheibet bie Stimme bes Borfigenben. - Der Bermaltungerath wird burch feinen Brafibenten fo oft zusammen berufen, als irgend welche Begenstände gur Berathung ober Beschiufnahme

Der Brafident ift verpflichtet, auf den Antrag von zwei Mitgliedern des Berwaltungsraths eine außergewöhnliche Berjammlung anzuberaumen. Ik ein Mitglied verhindert an einer Situng Theil zu nehmen, so ist dasselbe verpflichtet, davon dem Präfidenten sofort und so zeitig Anzeige zu machen, daß datselbe den Stellvertreter berufen kann. Der Präfidenten fann. fident ift gur Berufung des Stellvertreters auch obne folde Anzeige bann berechtigt und verpflichtet, wenn Die Berhinderung eines Mitgliedes in Rotorietat

Der Berwaltungerath ift beichlufiabig wenn wenigftens brei jur Sigung bernfene Mitglieber ober

Stellvertreter anmejend find.

Bur Aundgebung von Billens - Aeußerungen Ramens ber Gefellichaft jur Zeichnung für die Ge-sellichaft find insbesondere die Unterschriften zweier Mitglieber ober Stellvertreter erforderlich. In allen Fallen, in meiden ein Stellvertreter gebandelt bat, tann britten nicht ber Einwand entgegengelest werben, es habe ber Fall ber Stellvertretung nicht vorgelegen.

S. 7. Der Erodnungs-Anftalt ift ein technischer Director vorgefest, welcher von den Actionairen in ordentlicher General Berjammlung burch abfolute Stimmenmehrheit gewählt wird, die Bahl beffelben unterliegt der Befitigung der Konigliden Begirts. Regierung, und ift berfeibe, wie das übrige Dienft-

Berfonal ju bereiben.

Der technische Director beforgt auf Grund ber von ber Roniglichen Staats-Regierung vollzogenen Reglements, die Geschäfte der Trodung und der Seiden-Litrir Anftalt und ift bemselben bas erforberliche Hulfs, und Dienst-Bersonal untergeordnet. Der-seibe barf keinerlei Nebengeschäfte führen. Er fieht nuter der unmittelbaren Aufsicht des Berwaltungsraths und ift demfelben für die vorschriftsmäßige und gewissenhaste Wirksamseit der Anstalt verantwortlich. Im Berhinderungsfall wird der technische Director durch eine, von dem Berwaltungsrathe jedesmol für die Dauer eines Jahres zu notariellem Protofolle vor-Bufchlagende und von ber Löniglichen Begirts-Regierung ju beftätigende Berfon vertreten.

Der Director und ber Stellvertreter legitimiren fich burch eine Aussertigung bes Bahlprototolles.

5. 8. Der Ertrag der Seiben-Trodnungs-Unftalt wird verwendet:

1. jur Deckung ber Betriebs. und Unterhaltungs. foften mit Einschluß ber gur Ernenerung bes

Materials und der Apparate der Anstalt erforder: licen Betrage,

gur Berginfung und Tilgung ber Schulben, (ber Schulden-Tilgungsplan bleibt bem Ermeffen bes Bermaltungs-Rathe überlaffen,)

gur Ausgahlung einer Dividende an die Actionaire bis zur Sobe von 5 Procent des Actien-Capitals,

gur Anfammlung eines Referve = Fonds bis jur höhe von Thir. 1500, - ju welchen jahrlich mindeftens 10 Procent ber nach Abzug ber Ausgaben ad 1, 2 und 3 berbleibenden Ueberichuffe,

verwendet werden muffen, 5. von dem hiernach noch bleibenden Reft muffen 50 Prozent zu gemeinnütigen Zweden im Jate-reffe ber Seiben-Induftrie, in den Bezirten ber Handelsgerichte zu Elberfeld und Barmen nach näherer Bestimmang ber General Berfammlung vermandt und der Reft fall als superdividende ben Actionairen ansgezahlt werden,

6. die Rudlagen für den Refervefand ad 4, tonnen burch einen Beschluß ber General-Bersammlung so lange fistirt werben, bis die jest vorhandenen

Schulden getilgt find. §. 9. Der Berwaltungsrath beauffichtigt bie S. 9. Der Berwaltungsrath beaufsichtigt die Anstalt der Seiden-Troduung und alle Augestellten

der Gefellichaft.

Bur Beantragung einer Berminderung des Tarifs, zur Aufnahme eines Darlehus zu Berwendungen des Referve-Fonds welche den Betrag von Thir. 500 überfteigen, bedarf es ber Genehmigung der General-

Bersammlung. 6. 10. Der Berwaltungs-Rath ift verdunden, in einer alliabrigen, innerhalb ber 3 erften Monate bes Rechnungsjahres einzuberufenben General Berfammlung, einen bollftandigen Bericht, über ben Betrieb ber Anftalt und über beren Rechnungs Berhaltniffe, sowie über die Administration und Lage ber Gefellfcafts . Fonds ju erftatten und eine Bilang porgulegen.

Die Bilang wird eine gewissenhafte Nachweise sammtlicher Bassiva ber Gesellschaft, das ift des jedes-maligen Belaufes des Actien Capitals und aller sonftigen Berbindlichkeiten, sowie der Activa, das ift des vorhandenen Immobilar- und Mobilar-Bermögens

des vorhandenen Jimmobilar- und Modilar-Bermögens und der außenstehenden Forderungen enthalten.
Die Bilanz ist nach ihrer Feststellung der Königslichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen und in den Gesellschafts Blättern zu veröffentlichen; das Mechangsfahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres. In dieser ordentlichen General-Bersammlung vollziehen auch die Actien-Bestster der enneuerungswahlen in die Stellen der austretenden Mitglieder und Stellvertreter des Berwaltungs Raibs, sowie zweier Mitglieder, welche die Bilanz zu prüfen haben. Die General-Bersammlung ertheilt die Decharge auf den Bericht der Revisoren den Bericht ber Revisoren

§. 11. Alle General = Berfammlungen finden am Sipe der Gefellicaft fatt.

Somohf: die ordentlichennals obie ankernebentlichen General Bersammlungen werden unter Angahe ber zu berathenden Gegenstände durch foniftliche Einladung aller Actionaire und burd Belanntmachung in ber Elberfelber und Rarmen Beitung Bufammen, berufen.

Imperordentliche General - Berfammlungen, merben gufammen berufen, fo oft ber Bermaltungenoth as für nothwondig erachtet, oder 12 Actionaire bei dem Ber-

waltungs-Boath barauf antvagen.

. 12. In allen General Berfammlungen berechtigt der Besit einer bis ju vier Antien gu einer Stimme für jede Actie, ben Besit von fünf Artien und mehr, berochtigt nur zu funf Stimmen. Diese Stimmen fteben bemienigen gue, beffen Ramen als Inhaber ber Action in ben Bucherm ber Gefellichaft verzeichnet fiebt. Actionaire können abwesende Actionaine burch Bollmacht beutreten, jedoch barf fein Altignair-für eigene und fremde Action mehr aleifünf Stimmen führen.

Die General Berfammlungen beschließen gültig, wenn menigftens bie Balfte der Artient partreten ift. Wenn eine flatvienmäßig berufene General-Berfammlung wegen Richts Anwesenhoit einen Bertretung ber Balfte fammilicher Actien vicht gu Stande getommen ift, fo beruft ber Bormaltungs Raif binnen 2 Monaten eine zweite Benenal Berfammlung, welche wit ben anwesenden Stimmen gultig befolieft. einerfei, ab dabei die Palite der Actien vertrejen iff, ober picht. Abanderungen best Statuts bedürfen zurihrer Gilligleit die Uebereinstimmung von mindeftens, zwei dritteln fämmilicher Action und ber binge tretenben, Landesberrlichen Genehmigung. Bur Gultigleit eines jeben General-Berfammlung-Pefchuffes ift die abfolute Dajorität der darin vertretenden Agtien erfordenijch. Stimmen-Gleichheit entscheidet ber Borfitgende, Die Berhandlungen in ben General Berjammlungen find notarielle Protofolle aufgunehmen

S. 13. Die Auflagung ber Befellichaft, bor bem flatutmäßigen Entermin, fann nur beichloffen merben mit Genehmigung des Röniglichen Bandels-Minifteriums en fei denn, daß die Gefellichaft mit lanter bilangen adichtießt, wodurch dass Gefellichaftspremögen über ein Drittel, des am 14. Detoberger, ermittelten Beffandes,

abserbirt wird.

Juc Falle der Auflöfung den Befellschaft, verbleibt das vorhandene Bermögen someit es, den Betrag von Ehlr. 18,000 - nicht überfteigt, ben Actionairen ber bann bei ber Siquidation fich ergebende, Debrhetreg vei bleibt ebonfalls jur Hälfte den Actionaixen, zur andern Sättte, ifte er nach naberer Bestimmung der Gwecal-Berfammiung für gemeinnübige Zwecke im Interoffe bar Geident-Jahrtrie, in ben Beigie ber ber Dandelsgerichte gu Elberield undiBormen, ju vermenden.

S. 14. Alle von übert Gefellichafter Bonftande, ausgehanden Melangtmadungenerrialgen durch bie, Cher-

felber aus Bermeri Beitung.

Gebt eines diejer Blatten eine fo wahlt, ber Bericham den Berufall Biegereller Gerichten ichteresenethom die Wahl durch das übrigziggbischenes Abatts beffyngt, In ber dann bestimmten Weise haben auch, die an

einzelnen Stellen, biefes, Statuts, vorgefdriebenen

Bekonntmachungen zu erfolgen.

5. 15. Die Staats Regierung ist helingt jederzeit von dem Büchern und Scripturen der Gesellweit, durch einen Commissur Einstat zu, nehmen und sich durch einen solchen bei den Sigungen des Berwaltungsnachs und bei den General-Bersammlungen vertreten gu loffen.

Auch die Einsichtsnahme ber Gesellschafts - Ruffen, sowie die selbstftandige Berufung der General Berfammlung und des Berwaltungs Rathe ift bem Com-

miffar gestattet.

§ 16. Neben den Borfdriften des Stafnts ift fortan das Gefes vom 15. Februar 1864 über Artien-Gesellichgiten, bei welchem der Gegenstand des Unterspehmens nicht in Handels Geschälten besteht, maß-

Elbenfeld, am neunten October achtzehnhundert

neun und lechszig.
(gez.) F. Schennis. W. Glant: Medel.
Baranhirt, zu dem beutigen Rotarialprotofolle pto.
der Elberfeld Klarmet Seiden Erydnungs Actien: Gesellschaft Rr. 20094 Reportorii.

Elbenfeld, ben 9. October 1869.

(ges.) F. Schennis. B. Blant Medel. Genra Areng. A. Steinhans. Bunge, Rotar

Berordnungen u. Befanntmachungen

Der Provinzial-Behörden. 1541, 1433. Die Wahl bes Pfürrers Friedrich Schurmann jum Pfarrer der evangelischen Gemeiste an Copellen ift pon uns landes berrlich beflätigt worden. Die haburch erledigte Bfarrftelle an ber evangelischen Gemeinde zu Langenberg (Synode Efberfetb) wird burch Bohl ber Gemeinde wieder befest werben.

Coblens, den 23. Ottober 1869.

Ronigliches Confiftorium.

Veroxdunugen u. Bekonntwachungen der Koniglichen Regierung,

1542. 1415. Die zahlreichen Unglickfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Leider, namentlich auf Theatenn vorgelommen sind, haben schon vielsach Anlah gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Aleiderstaffen die Eigenschaft leichter Buffammabilität genommen merben tann. Nach bem Ergebniffe ber neuerdings von der Königlichen technischen, Deputation, für Gemerbe über den Gegen-Laud: gepflagenen Berathungen is das wolframfaure Ratren, oben ein Gemisch dieses Salzes mit phosphor-

nearten, ober ein gemign obers Salzes mit prospypersonnen Betton sur den Zwick vorzingsweile geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Berschlag gekrachte Juppragnationsmittel (Baraz, Wasserslas) die zgrism konden der Zeuge nyd verursacht nicht wie die zerten konden Aweit mehrsch einpsyldenen Ammoniassalse Undequemitäleiten dein Plätzen, Bügeln hund Calandern, der Zeugmaaren. Das Mittel tann fomobl bei der Appreitrung neuer Benge als auch bei der Bajde von Betleidungsgegenständen benutzt werden.